

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) und der §§ 1 bis 5 a und 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) in der Sitzung am 24.09.2001 folgende

## **1. Änderungssatzung**

### **zur „Allgemeine Wasserversorgungssatzung“**

vom 15.12.1981 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 7a wird wie folgt erweitert:

- „4. a) Die Gemeinde kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
- 1) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  - 2) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  - 3) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- b) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührensschuld, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.“

#### **Artikel 2**

§ 7b 3. erhält folgende Fassung:

„Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter € 15,00.“

#### **Artikel 3**

§ 16 2. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 2,50 bis € 250,00 geahndet werden.“

#### Artikel 4

Diese Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Reichelsheim, 24.09.2001  
Hü/Le

DER GEMEINDEVORSTAND

  
(Lode)  
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 vom 05.10.2001.

  
(Lode)  
Bürgermeister

